

fassungsgerichtlichen Verfahren.⁶⁷¹ Sie sind grundsätzlich öffentlich (Abs. 1).⁶⁷² Von der Öffentlichkeit ausgenommen sind Fälle, in denen sie nach den Vorschriften der Zivil- und Strafprozessordnung ausgeschlossen ist oder wenn der Gerichtshof durch Beschluss wegen berechtigter Interessen einer Partei oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Öffentlichkeit ausschliesst (Abs. 2). Diese Ausschlussgründe stimmen teilweise mit den in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Tatbeständen überein, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.⁶⁷³

a) Begriff der Öffentlichkeit

«Öffentlichkeit» bedeutet in diesem Zusammenhang Publikumsöffentlichkeit. Das heisst, dass der Zugang zur Gerichtsverhandlung nicht nur für die direkt betroffenen Verfahrensbeteiligten (Parteiöffentlichkeit), sondern auch für interessierte Dritte (Publikums- und Presseöffentlichkeit) gegeben ist.⁶⁷⁴ Dabei ist nicht massgeblich, ob sich das Publikum bzw. die Presse in einem konkreten Verfahren auch tatsächlich einfindet. Es muss nur die Möglichkeit dazu bestehen.⁶⁷⁵ Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung besagt, dass jedermann die Möglichkeit hat, an der Verhandlung vor Gericht als Zuhörer und Beobachter teilzunehmen.⁶⁷⁶

b) Praktische Anwendung

Art. 47 Abs. 2 StGHG verweist einerseits auf die Ausschlussgründe der Zivil- und Strafprozessordnung und nennt andererseits selber solche Gründe. So kann der Gerichtshof die Öffentlichkeit wegen berechtigter Interessen der Partei oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschliessen. Damit die Öffentlichkeit überhaupt ausgeschlossen werden kann, ist Voraussetzung, dass der Staatsgerichtshof eine mündliche Verhandlung oder Schlussverhandlung anberaumt (Art. 47 Abs. 3).⁶⁷⁷

671 Ausnahmen sehen die besonderen Bestimmungen zur Staatsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Ministeranklage- und Disziplinarverfahren vor.

672 Darauf nimmt auch Art. 7 Informationsgesetz, LGBl. 1999 Nr. 159, Bezug.

673 Vgl. zu den Ausnahmen, die Art. 6 Abs. 1 EMRK zulässt, Frowein/Peukert, Art. 6, Rz. 120.

674 Siehe Müller, Grundrechte, S. 287 f. und Thüerer, Justiz und Medien, S. 422.; siehe auch Keiser, S. 2.

675 Spühler, Öffentlichkeit, S. 317 f.

676 Engelmann, S. 45.

677 Siehe ausführlich hinten S. 389 ff. und 397 ff.